



Glossar

zur Gründung
einer Tageseinrichtung
für Kinder
in privatgewerblicher
Trägerschaft

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland,
Amt für Kinder und Familien, Landesjugendamt, Dezernat 4

Redaktion:

Monika Bette, Tel.: +49 (0) 221 / 809-67 57
Renate Straßmann, Tel.: +49 (0) 221 / 809-62 93

Satz und Gestaltung:

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln

Köln, November 2007

Pfad:

www.lvr.de/jugend/organisation/landesjugendamt/amt+42.htm

Vorwort

Die vorliegende Veröffentlichung soll eine Arbeitshilfe für die Gründung privat-gewerblicher Einrichtungen sein. In Form eines Glossars werden Informationen zur Gründung einer Einrichtung, schwerpunktmäßig mit einem Betreuungsangebot für Kinder von vier Monaten bis drei Jahren, zusammengestellt.

Die Ausführungen fußen auf der derzeit gültigen Fassung des Sozialgesetzbuches VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Ich hoffe, dass die Informationen allen, die eine Kinderbetreuung in privat-gewerblicher Trägerschaft anbieten wollen, hilfreich sind.



Michael Mertens



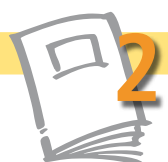
Einführung

Das Landesjugendamt hat den gesetzlichen Auftrag, dem Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung zu erteilen (§ 45 SGB VIII). Vielfach wollen Privatpersonen im Bereich der Kinderbetreuung eine Existenz gründen. Auch zeichnen sich Unternehmensgründungen zum Zwecke einer Kinderbetreuung ab. Dies geschieht zum Teil vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung des Landes, das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren in den nächsten Jahren auszubauen. Geschaffen werden sollen neue Plätze für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Der quantitative Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ist eng verbunden mit der Frage der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Plätze. Neuere Forschungsergebnisse haben die hohe Bedeutung der frühen Kindheit für das ganze spätere Leben erhärtet. Das Kind wird als aktive, kompetente Persönlichkeit gesehen, das sich mit eigener Kraft entwickelt und lernt. Mit diesem Blick auf das Kind ist zu gewährleisten, dass der Träger einer Einrichtung entsprechende förderliche Rahmenbedingungen bereit stellt. Ziel aller Bemühungen muss es sein, durch eine ganzheitliche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes dem Anspruch des Kindeswohls gerecht zu werden.

Ganzheitliche Erziehung, Bildung und Betreuung sind untrennbar miteinander verbunden.

Sie umfasst: Soziale Entwicklung, sprachliche Entwicklung, emotionale/gefühlsmäßige Entwicklung, motorische Entwicklung, intellektuelle Entwicklung des Kindes.



Ganzheitliche Erziehung, Bildung und Betreuung basiert auf den Grundbedürfnissen des Kindes. Zu diesen gehören unter anderem:

- *Physische Bedürfnisse* wie Nahrung, Luft, Licht, Schlaf, Wärme, Bewegung, körperliche Pflege, geschützte Räume
- *Das Bedürfnis nach Liebe und Geborgenheit* wie verlässliche und stabile Bezugspersonen
Sicherheitsbedürfnisse wie Angstfreiheit, Struktur und Ordnung, Regeln und Grenzen, Kontinuität, Stabilität
- *Wertschätzungsbedürfnisse* wie Aufmerksamkeit, individuelle Zuwendung, Achtung, Annahme, Anerkennung
- *Selbstverwirklichungsbedürfnisse* wie Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, Kompetenz, Verantwortung, auch gegenüber anderen
- *Bedürfnisse nach neuen Erfahrungen* wie Anreicherungsreichtum, räumliche Erweiterung, sprachliche/geistige Erweiterung, Vorbilder

(vgl. Karl Hauke, Kindeswohl – eine undefinierte Größe?
in: Tageseinrichtungen für Kinder, Info-Post Nr. 4,
Hrsg. Sozialpädagogisches Institut NW,
Dezember 1997)

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist für das einzelne Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung festgeschrieben. Damit wird das Wohl des Kindes als ein zu schützendes Rechtsgut definiert. In seiner Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern ist die Tätigkeit des Landesjugendamtes darauf ausgerichtet, dass den in Einrichtungen betreuten Kindern positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen geschaffen werden.



Das Landesjugendamt erteilt die erforderliche
Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
Zum Betriebserlaubnisverfahren gehören

Raumprogramm
Betreuungskonzept
Inhaltliche Ausrichtung
Sächliche und personelle Ausstattung

Gründung einer Einrichtung auf privatgewerb-
licher Basis heißt:

Bedarfe ermitteln/Kontakt zum örtlichen Jugend-
amt aufnehmen
Betreuungsformen/Betreuungsangebot festlegen
Geeignete Räume suchen
Finanzierungsplan erstellen
Inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung festlegen
Betreuungskräfte suchen
Grundausstattung beschaffen
Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt
beantragen

In allen Phasen der Planung bietet das Landes-
jugendamt in Zusammenarbeit mit dem Jugend-
amt Beratung an.



Ansprechpartner für erste Überlegungen und Planungsentwürfe

- das örtliche Jugendamt informiert und berät zu Bedarfen,
- das Landesjugendamt Rheinland erteilt die Betriebserlaubnis

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familien
50663 Köln
Tel.: 0221/809-0

Die Mitarbeiter der Abteilung „Tageseinrichtung für Kinder“ stehen beratend zur Verfügung. Die regionale Zuständigkeit ist einsehbar unter <http://www.lvr.de/jugend/organisation/landesjugendamt/ansprechpartner.htm>

Angebote der Kinderbetreuung, die es traditionell gibt

Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird vorrangig angeboten von Trägern der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe wie Kirchengemeinden, Vereine, Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Vom Land und den Kommunen gefördert werden Kindergärten und kombinierte Kindertageseinrichtungen mit altersübergreifenden Gruppen, z.B. für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Kinder in Kindertagespflege zu betreuen.

Bedingt durch die hohe Nachfrage werden diese Betreuungsangebote ergänzt durch Angebote auf privater, in der Regel nicht öffentlich geförderter Basis.

Alter, Altersmischung, eine Grundüberlegung in der konzeptionellen Planung

Die traditionelle Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen für Kinder von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht hat konzeptionelle Hintergründe. Die Alterszusammensetzung in dieser Gruppe hat einen familienähnlichen Charakter und eröffnet vielfältige Möglichkeiten des sozialen Lernens (Kleine lernen von Älteren; ältere Kinder haben Verantwortung für kleinere; die Gruppenzusammensetzung ist vergleichbar einer Großfamilie).



Weitere Ausführungen: Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder, siehe auch www.lvr.de/jugend/kindergarten/arbeitshilfen



Aufgrund der erhöhten Nachfrage an Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge und Kleinstkinder entwickeln sich auf dem Sektor privatgewerblicher Anbieter neue gemischte Gruppen, z.B. für Kinder von vier Monaten bis drei Jahren oder eins bis drei Jahren.

Antrag auf Betriebserlaubnis, frühzeitig auf den Weg bringen

Werden sechs und mehr Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Erlaubnis zu beantragen ist. Die Betriebserlaubnis ist vor Inbetriebnahme beim Landesjugendamt einzuholen. Antragsvordrucke für die Betriebserlaubnis sind beim örtlichen Jugendamt oder im Internet unter

<http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice/formulare.htm> zu erhalten.

Siehe: Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz § 45 ff, dort heißt es in Absatz 1
„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis....“

Betriebserlaubnis, ein gesetzlich festgeschriebenes Erfordernis

Die Betriebserlaubnis wird vom Landesjugendamt in Form eines Bescheides erteilt. Dieses geschieht nach abschließender Prüfung der Eignung des Trägers, der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung und der Räume. Die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder, die Gruppenform/-struktur und die erforderlichen Betreuungspersonen sind in dieser Erlaubnis festgelegt.

Betreuungszeit/Öffnungszeiten als Bestandteil einer bedarfskonformen Kinderbetreuung

Mit Blick auf eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird vielfach angefragt eine Betreuung an

- ganzen, dreiviertel oder halben Tagen,
- vormittags oder nachmittags,
- an allen oder an einzelnen Tagen in der Woche.



Aus ökonomischen und pädagogischen Überlegungen empfiehlt sich, auf die Einrichtung und die Bedarfe der Familien abgestimmte Modelle von Betreuungszeiten anzubieten. Dies dient zu einem der Planungssicherheit; zum anderen sind Überlegungen zum Wohl des Kindes ausschlaggebend. Für die Kinder ist aus pädagogischer Sicht eine gleich bleibende Betreuungszeit an allen Wochentagen anzuraten. Bei einer stundenweisen Betreuung an einzelnen, eventuell noch wechselnden Wochentagen haben Kinder vielfach andauernde Eingewöhnungs- und Anpassungsschwierigkeiten. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse heutiger Kindheitsforschung ist eine „... mehrtägige Abwesenheit durch Blockbildung zu vermeiden“



Kinder unter 3 – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinstkindern, Sonderheft „spezial“ von kindergarten heute, 2006, S. 60)

Bedarfe ermitteln heißt „Marktforschung“ betreiben

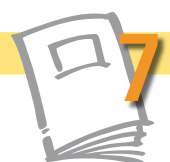
Es bedarf einer umfassenden Recherche im Umfeld des Standortes um sicher zu stellen, dass für die geplanten neue Plätze eine ausreichende Nachfrage gegeben ist. Von ausschlaggebender Bedeutung sind Faktoren wie Lage und Erreichbarkeit, die Infrastruktur im Einzugsbereich der geplanten Einrichtung. Informationen über die Kinderzahlen und die Betreuungsmöglichkeiten im Umfeld der geplanten Einrichtung gibt das örtliche Jugendamt, das für die Jugendhilfeplanung zuständig ist.

Das Verzeichnis der rheinischen Jugendämter ist im Internet zu finden:

<http://www.lvr.de/jugend/service/jugendamtsverzeichnis.htm>

Doppelnutzung, eine oft gestellte Frage aus wirtschaftlicher Sicht

Die Auslastung der Räume muss im Einzelnen abgewogen werden. Vor dem Hintergrund nachgefragter, partieller Betreuungsbedarfe (bspw. Gruppen, die nur vor- oder nur nachmittags geführt werden) wird oftmals unter wirtschaftlichen Aspekten die Belegung von Räumen mit mehreren Gruppen angestrebt. Dies wirkt sich auf die Qualität des Angebotes aus, da die Bedingungen für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit der betreffenden Gruppen eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich, die Auslastung der Räume im Einzelfall abzuwägen.



Eltern sind Kunden und Partner im Erziehungsgeschehen

Die Besonderheit bei privatgewerblichen Einrichtungen ist, dass Eltern und Betreiber voneinander abhängig sind. Mit dem Entgelt für die eingekaufte Dienstleistung tragen Eltern einerseits zur Existenz des Anbieters bei. Andererseits sind Eltern vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung für ihr Kind in das Erziehungsgeschehen der Einrichtung einzubinden. Daraus ergibt sich für den Betreiber die Verpflichtung zur kontinuierlichen Information, Beratung sowie Dokumentation gegenüber den Eltern. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern muss konzeptionell verankert sein.

Eingewöhnung, für jedes Kind unerlässlich

Die Gestaltung des Übergangs von der Familie in eine Fremdbetreuung ist, wie die Bindungsforschung aufzeigt, für ein junges Kind von nachhaltiger Bedeutung. Daher empfiehlt sich, die Eingewöhnungszeit in Absprache mit den Eltern individuell am Kind orientiert zu gestalten. Hierzu wurde ein Modell entwickelt, das in der Praxis als „Berliner Eingewöhnungsmodell“ bezeichnet wird.



Grundlegende Informationen in:

Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2006

kindergarten heute, Sonderheft spot, So geht's mit Krippenkindern, Herder Verlag, Freiburg i.Br., S. 38 ff, 2. Auflage 2004

kindergarten heute, Sonderheft spezial, Kinder unter drei Jahren – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinstkindern, Herder Verlag, Freiburg i.Br, S. 30 – 40, 2006

Finanzierung, eine Grundvoraussetzung für ein dauerhaftes Betreuungsangebot

Die geplante Kinderbetreuung muss dauerhaft finanziell abgesichert sein. In Folge sind dem Landesjugendamt und dem Jugendamt ein umfassender Finanzierungsplan (Soll-Finanzierung) vorzulegen, in dem monatliche/jährliche Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen sind. Vor dem Hintergrund des unternehmerischen Risikos sollte eine betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch genommen werden; denn der Nachweis einer dauerhaften, sicheren Finanzierung ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis.

Dem Antrag auf Betriebserlaubnis ist beizufügen

- ein Wirtschafts- bzw. Finanzplan unter Angabe der Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen.



Flexible Kinderbetreuung/ Platzsharing, Möglichkeiten und Grenzen

Flexible Kinderbetreuung heißt: ein vorhandener Platz wird von mehreren Kindern genutzt. Die Betriebserlaubnis räumt u.U. die Möglichkeit ein, die Anzahl der aufgenommenen Kinder um bis zu 20% der genehmigten Platzzahl einer Gruppe zu erweitern.

Beispiel: Genehmigt ist eine Platzzahl von 10 Kindern, davon können täglich 8 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Flexibilisierung im Sinne von Erweiterung der Kinderzahl hat insbesondere im Interesse der Kinder unter drei Jahren Grenzen: Die stabile Gruppe und die feste, ein und dieselbe Bezugsperson sind grundlegende Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der noch sehr jungen Kinder. Die Gruppenmitglieder und die Bezugsperson bilden die Grundlage für den Aufbau verlässlicher Beziehungen. Diese Basis ist umso wichtiger, je jünger das Kind ist und gilt auch, wenn Kinder nur an einem oder an wenigen Tagen in der Woche betreut werden. Bei nur kurzer Verweildauer in der Gruppe steht das Kind unter der Belastung, sich an jedem „Bringtag“ neu einzugewöhnen.



siehe auch: kindergarten heute, Sonderheft spot, So geht's mit Krippenkindern, Herder Verlag, Freiburg i.Br., 2. Auflage 2004, S. 60

Gesundheitsamt, zuständig für alle gesundheitlichen und hygienischen Belange

In das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Gesundheitsämter einbezogen, um die gesundheitlichen und hygienischen Belange in der Einrichtung zu gewährleisten. Das Gesundheitsamt setzt die hygienischen Mindestanforderungen vor allem im Küchen- und Sanitärbereich fest. Zudem berät es in gesundheitlichen Fragen (z.B. beim Aufkommen von Infektionskrankheiten ...) während des Betriebsablaufes. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.



Weiteres siehe „medizinische Aspekte“ in kindergarten heute, Sonderheft spezial, Kinder unter drei Jahren – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinstkindern, Herder Verlag, Freiburg i.Br., 2006, S. 59

Im Antragsverfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes notwendig.



Gesetzliche Grundlagen oder ein Blick ins Gesetz

Das achte Sozialgesetzbuch, hier das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), bildet die gesetzliche Grundlage für Tageseinrichtungen in jeder Trägerschaft. Eine nach § 45 SGB VIII erteilte Betriebserlaubnis ist in Verbindung mit § 22 des v. g. Gesetzes zu sehen. Hier ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder festgelegt. Das heißt, die Bedingungen und Inhalte jeder Einrichtung müssen gewährleisten, dass der gesetzliche Förderauftrag für das einzelne Kind individuell umgesetzt werden kann.

Grundrissplan, eine erste Voraussetzung für die Betriebserlaubnis

Das Landesjugendamt prüft vorab, ob die ins Auge gefassten Räume für die gewünschte Betriebsform vom Grundsatz her geeignet sind.

Zum Antrag auf Betriebserlaubnis gehören:

- vermaßte Grundrisse der Räume
- Lageplan (mit Nordpfeil), dem Größe und Lage der Spielfläche im Freien zu entnehmen ist
- Gebäudeschnitte (zur Erkennung der Raumhöhen) und Gebäudeansichten

Gruppenstärke, überschaubar und verträglich für junge Kinder

Die Gesamtzahl der Plätze in einer Gruppe richtet sich an dem Alter der zu betreuenden Kinder aus.

Beispiel: Werden Säuglinge und Kinder bis drei Jahre betreut, umfasst eine Gruppe 6 bis 10 Plätze.

Werden Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr und über drei Jahre betreut, kann die Gruppe 10 bis 12 Kinder umfassen.

Grundausrüstung, unverzichtbare Ausgaben

Ausgestattet bzw. ausgerüstet werden müssen:

- Spiel- und Aufenthaltsräume (Gruppenräume)
- Schlaf- und Ruheräume
- Sanitär- und Pflegebereich
- Funktionsräume (Garderobe, Küche, Büro, Personal, Abstellraum...)
- Spielbereiche im Freien (Sandspiel-/Kletter- und Geräteplatz)

Kategorien der Grundausrüstung sind:

Möbiliar, Textilien/Dekorationen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Außenspielgeräte, Geräte/Utensilien zur Abwicklung des Betriebes

Für die Spiel- und Lernprozesse der Kinder wird benötigt:

Material, das zu vielfältigen Aktivitäten/Erfahrungen auffordert z. B. Spielmaterial zur Bewegung, fürs Rollenspiel, zum Bauen, zum Gestalten, zum Experimentieren, zum Konstruieren, Materialien aus dem Alltag...



umfassende theoretische und praktische Darstellung in: Angelika von der Beek (2006) Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei, Verlag das Netz, Weimar, Berlin
Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2006, S. 21-24

Die Grundausrüstung beeinflusst nachhaltig die pädagogisch-inhaltliche Arbeit. Die Ausrüstung muss sich am Alter der betreuten Kinder ausrichten. Insbesondere Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren benötigen genügend Platz zum Bewegen, brauchen Gelegenheit für elementare Grunderfahrungen, müssen mit allen Sinnen „die Welt erschließen“ können.

Hygiene, ein notwendiger Standard

Für die hygienischen Belange ist das Gesundheitsamt zuständig. Die spezifischen Erfordernisse hängen vom Einzelfall ab. Grundanforderungen sind in der Regel:

- Garderobenplatz für jedes Kind
- Sanitärbereich, getrennt für Kinder und Personal
- Wickel-/Pfleagemöglichkeit mit Dusche und Handwaschbecken
- eine ausreichende Anzahl von Betten/Liegen zum Schlafen (jedes Kind benötigt eigenes Bettzeug, das ggfs. in separaten Fächern gelagert wird)
- abschließbare Möglichkeit zur Aufbewahrung der Putzmittel
- werden in der Einrichtung Kinder über Mittag betreut, sind die hygienischen Standards der Lebensmittelhygiene umzusetzen. Wird in der Einrichtung gekocht, greifen besondere Hygieneanforderungen im Umgang mit Lebensmitteln; u. a. ist ein separates Handwaschbecken in der Küche erforderlich.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg): Hygieneanforderungen in Tageseinrichtungen für Kinder, Düsseldorf 1997
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln (Hrsg.) Kinderspiel. Anregungen zur gesunden Entwicklung vom Baby bis zum Kindergartenkind, Köln 2005



Jugendamt, *Ansprechpartner auf Ortsebene*

Das Jugendamt ist zuständig für die Bereitstellung von Plätzen für Kinder aller Altersstufen. Diese Aufgabe umfasst die Bedarfsplanung für Plätze in Tagespflege als auch für Plätze in Einrichtungen. Deshalb sollte die geplante Kinderbetreuung vorab mit dem örtlichen Jugendamt abgestimmt werden.

Im Betriebserlaubnisverfahren für Kinderbetreuungseinrichtungen bezieht das Landesjugendamt das zuständige Jugendamt immer mit ein.

Kindertagespflege, *eine Alternative zur Kindertageseinrichtung*

Kindertagespflege (s. § 43 SGB VIII) ist gegeben, wenn Kinder in der Wohnung der Pflegeperson oder außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate von einer Tagespflegeperson betreut werden. Die Tagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis des örtlichen Jugendamtes (vgl. § 23 SGB VIII).

s. [Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege, Arbeitshilfen NRW: www.lvr.de/jugend/kindergarten/arbeitshilfen](http://www.lvr.de/jugend/kindergarten/arbeitshilfen)

Konzeption, *der „Steckbrief“ für inhaltliche Qualität*

Die Konzeption stellt die Grundlage der pädagogischen Arbeit dar und enthält eine Zusammenfassung wichtiger Informationen über die Erziehungsziele, den pädagogischen Ansatz, über Methoden der Spielpädagogik, über die Gestaltung des Tagesablaufs, über die Zusammenarbeit mit den Eltern, über die Organisation des Alltags.

Im Betriebserlaubnisverfahren ist eine schriftliche Konzeption vorzulegen.

Die Konzeption muss Angaben zum vorgehaltenen Leistungsangebot, zu den Zielen und Inhalten des Angebots sowie zur Qualitätsentwicklung enthalten.

Was zu einer schriftlichen Konzeption gehört:

1. Ausgangslage:
 - das unternehmerische Ziel
 - die Rahmenbedingungen der Einrichtung sowie der Qualität
2. Pädagogische Ausrichtung und Zielsetzung:
 - der pädagogische Ansatz
 - die inhaltliche Zielsetzung
 - besondere Schwerpunkte
 - Zusammenarbeit mit Eltern
 - Eingewöhnung
3. Gruppenstruktur
 - Gruppengröße
 - Altersstruktur
4. Zeitrahmen
 - Öffnungszeiten
 - Tagesstruktur
 - Schließungszeiten
5. Personal
 - Personalausstattung: Qualifikation und Beschäftigungsumfänge
 - Stundenkontingente für Planung und Reflektion, Dienstbesprechung, Elternarbeit, Fortbildung

Leitung, Garant für die pädagogisch-inhaltliche Arbeit

Die Leitungskraft hat die Aufgabe, die in der Konzeption dargestellten Ziele in der pädagogischen Arbeit umzusetzen, vor diesem Hintergrund das Personal entsprechend zu führen und anzuleiten. Darüber hinaus hat die Leitung den pädagogischen Alltag und die Zusammenarbeit mit den Eltern zu organisieren. In der Betriebserlaubnis wird festgelegt, in der Leitung eine sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen. Zu empfehlen ist, eine Kraft mit Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen einzustellen.

Zum Antrag auf Betriebserlaubnis gehören:

- Personalbogen mit Zusatzbogen (Formblatt)
- Lebenslauf für die Leitung
- Polizeiliches Führungszeugnis für alle pädagogisch tätigen Kräfte
- Beglaubigte Kopien über die sozialpädagogische Qualifikation (Abschlusszeugnis und Staatliche Anerkennung) für die Leitung und die Gruppenleitung/en

Vordrucke sind im Internet zu erhalten:

<http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice/formulare.htm>

Mahlzeiten, ein wichtiges Thema

Die Ernährung in der Einrichtung muss sich an den ernährungsphysiologischen Bedarfen der Kinder ausrichten. Das Essen soll ausgewogen und vom Nährwert gesund sein.

Bei einer Öffnung über die Mittagszeit ist in der Regel eine warme Mahlzeit anzubieten. Insbesondere wenn in der Einrichtung frisch gekocht wird, sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Die Mahlzeiten sollten dem kulturellen Hintergrund der Kinder entsprechen. Die Aufnahme von Nahrung ist für alle Kinder eine sinnliche Erfahrung, deshalb von hoher pädagogischer Bedeutung.

Meldepflicht im laufenden Betrieb

Meldungen während des laufenden Betriebs sind gesetzlich normiert (s. § 47 SGB VIII). Dem Landesjugendamt sind zu melden:

Jährlich: die Anzahl der belegten Plätze zum vorgegebenen Stichtag (Meldebogen)

Wechsel in der Leitung,

Veränderungen in der personellen Besetzung (Personalbogen)

Veränderung der Angebotsform,

Erweiterung oder Verkleinerung des Betriebes,

Schließung der Einrichtung.

Vordrucke sind im Internet zu erhalten:

<http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice/formulare.htm>

Organisation *hilft den Betrieb zu strukturieren*

Neben der unmittelbaren Arbeit mit dem Kind fallen Tätigkeiten an, die zu organisieren sind. Das können z.B. sein:

Innerhalb der pädagogischen Arbeit:

- Ausarbeitung sowie Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes
- Entwicklung von Kriterien zur Eingewöhnung
- Gestaltung des Tagesablaufes
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Beschwerdemanagement
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualifizierungsmaßnahmen

Innerhalb des Alltags:

- Hausdienste wie Raum- und Gartenpflege, Waschen, Zubereitung von Mahlzeiten, Instandhaltung

Trägerarbeit:

- Buchführung
- Schriftwechsel
- Melde- bzw. Anzeigepflichten gegenüber Jugendamt, Gesundheitsamt und Landesjugendamt
- Einstellung des Personals
- Erstellung des Dienstplanes
- Regelung der Neuaufnahmen
- Erstellung der Betreuungsverträge

Ordnungswidrigkeit *muss nicht sein*

Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis eröffnet oder im laufenden Betrieb seinen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt gem. § 104 SGB VIII ordnungswidrig. Für eine Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro verhängt werden.

Personal, Schlüssel für Qualität

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung müssen das Kindeswohl gewährleisten und den Fördergrundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 45 ff i.V.m. §§ 22 ff) nachkommen. Die vom Landesjugendamt in der Betriebserlaubnis ausgewiesene personelle Forderung ergibt sich aus der Altersstruktur der Gruppe sowie der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder während der Öffnungszeiten. Der angewendete Erzieher-Kind-Schlüssel orien-

tiert sich an der Empfehlung des Kinderbetreuungsnetzwerkes der Europäischen Kommission. Bei mindestens 60% des Personals, das unmittelbar bei den Kindern eingesetzt ist, muss es sich um sozialpädagogische Fachkräfte handeln. Für die Gruppenleitung ist eine sozialpädagogische Fachkraft vorzuhalten (staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher).

Beispiel: Bei einer Gruppe mit acht Plätzen für Kinder von eins bis drei Jahren umfasst die Mindestforderung eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppenleitung und eine weitere, geeignete Kraft.

Mit Blick auf die jungen Kinder ist für personelle Kontinuität zu sorgen (keine ständig wechselnden Teilzeitkräfte einsetzen).

Übrigens:

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen müssen auch in den Randzeiten stets zwei Erwachsene anwesend sein.

Die pädagogischen Kräfte benötigen angemessene Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit.

Qualität *beeinflusst die kindliche Entwicklung*

Merkmale für eine gute außerfamiliäre Betreuung für Kinder unter drei Jahren sind vor allem:

- überschaubare, kleine Kindergruppen mit gleich bleibenden Gruppenmitgliedern (gewährleistet stabile Kind – Kinderbeziehungen)
- gleich bleibender Einsatz von Fachkräften (gewährleistet Kontinuität der Betreuer-Kind-Beziehungen)
- auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtete Ausstattung (sichert Impulse für Eigenaktivitäten der Kinder)
- individuelle Eingewöhnung
- individuelle Zuwendung
- freundlicher Umgang miteinander
- fundiertes pädagogisches Konzept
- verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern



Bertelsmann Stiftung: Kinder früher fördern, Qualität für Kinder unter Drei in Kitas, Gütersloh o.J. www.kinder-frueher-foerdern.de

Räume und Freifläche, Orte zum Spielen, Bewegen und Ruhen

Drinnen und draußen soll ausreichend Platz sein. Bei einer zeitlich umfassenden Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird pro Gruppe ein Spiel-/Aufenthaltsraum und ein Ruhe-/Schlafraum benötigt. Bei der Raumbemessung werden als Faustregel ca. 6 qm pro Kind herangezogen. Darin eingeschlossen sind Schlafmöglichkeiten (pro Kind eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit von ca. 2,5 qm). Darüber hinaus werden Funktionsräume wie Küche, Garderoben, Büro, Sanitär für Kinder und Erwachsene, Abstellräume gebraucht. Auch eine Freifläche in unmittelbarer oder leicht erreichbarer Umgebung muss gegeben sein.

Räume, die da sein sollten

Spiel-/Aufenthaltsräume

Ruhe-/Schlafräume

Sanitärräume:

Kinder - WC:

Erwachsenen – WC:

Kinderwaschbecken

Dusche/Bad

Wirtschaftsräume:

Versorgungsküche:

Teeküche (mindestens)

Abstellräume

Putzmittelraum

Büro/Personalraum

Funktionsräume und sonstige Räume

z. B. Mehrzweckraum, Werkraum

Außenspielbereich

Geeignete Räume sind eine grundlegende Voraussetzung für die Betriebs-erlaubnis. Entscheidend ist der Standort, die Lage des Gebäudes sowie die Größe und der Zuschnitt der zur Kinderbetreuung vorgesehenen Räume. Eine Ansiedlung im Erdgeschoss erleichtert den Betriebsablauf. Grundsätzlich bilden die Flächen aller Räume, die von den Kindern für Spiel und Aufenthalt genutzt werden können, die Basis für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzzahl.

In das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis werden auch die Bauämter, die für den Brandschutz zuständigen Behörden und die Gesundheits-

ämter einbezogen. Bei Nutzung von Wohnräumen ist eine baurechtliche Genehmigung/Nutzungsänderung erforderlich. Des Weiteren müssen die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt sein.

Zum Antrag auf Betriebserlaubnis gehören:

- Maßstabsgerechte Grundrisse der Räume, Lageplan des Gebäudes sowie der Freifläche mit Nordpfeil, Schnitte des Gebäudes,
- die Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht zur grundsätzlichen Eignung der Räume für den dauernden Aufenthalt von Kindern,
- das Brandschutzkonzept: werden Kindern unter drei Jahren betreut, muss das Brandschutzkonzept Aussagen dazu enthalten
- die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes zu erforderlichen hygienischen und gesundheitlichen Belangen (vor allem Sanitärbereich/Küche)

Sicherheit, Vorsorge treffen

Die gesamte Einrichtung und die Freifläche sind kindgerecht und sicherheitsorientiert zu gestalten, z.B.:

- Schutzmaßnahmen bei elektrischen Anlagen (Steckdosen, Leitungen, Geräte)
- Forderungen des Brandschutzes (Fluchtweg, Feuerlöscher...)
- Unfallverhütungsmaßnahmen (scharfe Kanten verkleiden, Bruchsicherheit gewährleisten z.B. bei niedrigen Fenstern oder Türfüllungen...).

Anforderungen an die Sicherheit sind mit den entsprechenden Behörden bzw. Versicherungsträgern im Einzelfall zu klären.

Trägereignung, Motivation und mehr

Jeder Träger, auch der privatgewerbliche, muss bereit und in der Lage sein, das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder sicherzustellen und die Voraussetzungen für eine förderliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu schaffen.

Geignet sind Personen,

- die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern der betreuten Kinder sowie anderen Beteiligten auszeichnen,

- die finanziell die Gewähr für eine auf Dauer angelegte Betriebsführung geben,
- die über eine fachliche Konzeption darlegen, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sicher gestellt wird.

Nicht geeignet sind Personen,

- die vorbestraft sind, z.B. wegen sexuellem Missbrauch, Kindesmisshandlung, Körperverletzung, Gewaltverbrechen o.ä.

Auch Personen ohne sozialpädagogische Qualifikation können Rechtsträger einer Einrichtung sein. In diesem Fall muss die pädagogische Einrichtungsleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Leitung in allen pädagogischen Belangen Entscheidungskompetenzen hat. Deshalb empfiehlt sich, die jeweiligen Kompetenzen des Betriebsträgers und der pädagogischen Leitung festzuschreiben.

Gegenüber dem Jugendamt/Landesjugendamt legt der künftige Träger vor Beantragung einer Betriebserlaubnis dar:

- seine persönlichen Eignungskriterien: Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Berufsausbildung, erziehungsleitende Vorstellungen, in denen sich allgemeine Wertvorstellungen manifestieren
- den Nachweis, dass er in der Lage ist, die geplante Kindertageseinrichtung auf Dauer (in der Regel 10 Jahre) zu führen

Vertragswesen/Versicherung – Klarheit für gegenseitige Ansprüche

Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet, die Aufsichtspflicht für die von ihm betreuten Kinder zu gewährleisten. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger wird eine Vereinbarung zur Beaufsichtigung und zur Bildung, Erziehung, Betreuung des Kindes getroffen. In der Regel überträgt ein Träger die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht den eingesetzten pädagogischen Kräften, die dem Träger arbeitsvertraglich verpflichtet sind. Es empfiehlt sich Betreuungsverträge sowie Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen.

Um Haftungsrisiken zu begrenzen, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung anzuraten.

Die Frage des Unfallversicherungsschutzes für die Kinder muss vom Träger/Betreiber in eigener Verantwortung geklärt werden. Kinder in Tageseinrichtungen privatgewerblicher Träger, die nicht als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind, können sich an private Versicherungsträger bzw. an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg wenden (§§ 121 Abs. 1 und 122 SGB VII i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 BGW-Satzung):

Adresse: Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35 - 37
22089 Hamburg
Tel.: 0 40 - 2 02 07-0
Fax: 0 40 - 2 02 07-5 25

Eine grundsätzliche Voraussetzung für einen Versicherungsschutz ist, dass für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis nach § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VIII).

Es empfiehlt sich, den Versicherungsschutz vor Inbetriebnahme der Einrichtung zu regeln.

Zusammenfassung: Schritte zur Betriebserlaubnis

Abstimmung/Beratung mit dem örtlichen Jugendamt zur geplanten Kindertageseinrichtung

Abstimmung mit dem Landesjugendamt in der Planungsphase

Abruf der Antragsunterlagen beim Landesjugendamt unter
<http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice/formulare.htm>

Dem Antrag beifügen:

- Nachweis über Eignung als Träger
- Lageplan des Gebäudes sowie der Freifläche
(unter Angabe des Nordpfeils)
Maßstabsgerechte Grundrisse der Räume
Schnitte des Gebäudes
- pädagogische Konzeption
- Personalunterlagen für die Leiterin
Personalunterlagen für die pädagogischen Kräfte
- Wirtschafts-/Finanzierungsplan
- Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht zur geänderten Nutzung
der Räume einschließlich Brandschutzgutachten
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes

Musterbrief zur Mitteilung an das Landesjugendamt

An
Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln

Datum

Planung einer privatgewerblich geführten Tageseinrichtung für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich ab _____ eine Kindertageseinrichtung führen will.
Die geplante Kinderbetreuung habe ich mit dem örtlichen Jugendamt
abgesprochen.

Name, Vorname:

Ausbildung:

Anschrift:

Straße:

Wohnort:

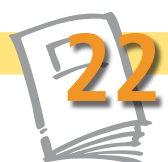
Telefon/Fax:

E-Mail:

Geplant sind Plätze für

- Säuglinge (4 – 12 Monate):
- Kleinstkinder (1 bis unter 3 Jahre):
- Kindergartenkinder:
- schulaltrige Kinder:

Eine Liste der zur Aufnahme anstehenden Kinder unter Angabe des Vornamens,
des Anfangsbuchstaben des Familiennamens und des Geburtsdatums ist
beigefügt.



Folgende Betreuungszeit ist vorgesehen

Ganztagsgruppe (an einzelnen Wochentagen):

- 1 Tag in der Woche von bis Uhr
- 2 Tage in der Woche von bis Uhr
- 3 Tage in der Woche von bis Uhr
- 4 Tage in der Woche von bis Uhr
- 5 Tage in der Woche von bis Uhr

Vormittagsgruppe (Montag bis Freitag):

- von bis Uhr
- 1 Vormittag in der Woche von bis Uhr
- 2 Vormittage in der Woche von bis Uhr
- 3 Vormittage in der Woche von bis Uhr
- 4 Vormittage in der Woche von bis Uhr
- 5 Vormittage in der Woche von bis Uhr

Nachmittagsgruppe (von Montag bis Freitag):

- Nachmittags (an einzelnen Wochentagen):
- 1 Nachmittag in der Woche von bis Uhr
- 2 Nachmittage in der Woche von bis Uhr
- 3 Nachmittage in der Woche von bis Uhr
- 4 Nachmittage in der Woche von bis Uhr
- 5 Nachmittage in der Woche von bis Uhr

Folgende Räume sind geplant bzw. stehen zur Verfügung:

Name und Anschrift der geplanten Einrichtung:

Eigentümer: _____ oder Mieter _____

Anzahl

- a) Gruppenräume: _____ je ___m²
- b) Schlafräume _____ je ___m²

c) Sanitärräume:
Kinder - WC: _____
Erwachsenen – WC: _____
Kinderwaschbecken _____
Dusche/ Bad _____

d) Wirtschaftsräume:
Versorgungsküche: _____m²
Teeküche _____m²
Abstellräume _____m²
Putzmittelraum _____m²

e) Büro/ Personalraum _____m²

f) Funktionsräume und sonstige Räume _____m²
(z. B. Mehrzweckraum, Werkraum)

Außenspielbereich
Größe insgesamt _____m²
Raum für Außenspielgeräte _____m²

Der mir vorliegende Grundriss mit Nutzungsangaben ist beigefügt.

Datum

Unterschrift